

Zunächst wird der Leser mit den rechtlichen Vorgaben auf allen Ebenen vertraut gemacht. Über das Völkerrecht, das Unionsrecht, unser Verfassungsrecht, die Regelungen zur barrierefreien Gesundheitsversorgung im einfachen Recht, dem öffentlichen Recht, dem Sozialrecht und auch dem Zivilrecht. Es ist selbst für den langjährig im Sozialrecht Tätigen überraschend, welche Fülle an Vorgaben auf allen Ebenen bestehen.

Zu Recht widmet sich *Hlava* sowohl der individuellen (S. 277–325) wie auch der kollektiven Rechtsdurchsetzung (Zielvereinbarungen – S. 337 ff. und Verbandsklage – S. 365 ff.). Da kommen Instrumente eher förmlicher und »klassischer« Art in den Blick. Allerdings enthält bereits diese Perspektive reizvolle dogmatische Betrachtungen (Amtshaftung vs. Herstellungsanspruch – S. 317 ff. vs. S. 326 ff.). *Hlava* geht darüber aber weit hinaus, wenn er unter der Überschrift »Behördliche Rechtsdurchsetzung« nicht nur die Tätigkeit von Aufsichtsbehörden, sondern auch die Normsetzung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss behandelt (S. 454 ff.).

Die wenigen Bemerkungen machen klar, in welcher Breite *Hlava* das Problemfeld beackert. Auch das Vergaberecht (S. 472 ff.) wird ebenso behandelt wie das Aufsichtsrecht.

Wenige Beispiele machen klar, welchen Gewinn an Information, an Einsicht oder durch Kritik der Text von *Hlava* gibt, wobei auf diesem engen Raum nur Andeutungen möglich sind.

Soweit für Sozialleistungen das Sachleistungsprinzip gilt, erfüllen Leistungserbringer mit ihrer Tätigkeit die Ansprüche der Versicherten gegen den Leistungsträger, z.B. die Krankenkasse. Die einführenden Vorschriften zum SGB IV proklamieren hohe Forderungen an das Sozialleistungssystem. Insbesondere wird der Teilhabe behinderter Menschen eine große Aufmerksamkeit gewidmet. Ihre Rechte werden in § 10 hervorgehoben. Und § 17 fordert einen barrierefreien Zugang nicht nur zu Verwaltungs- und Dienstgebäuden. Vielmehr sind Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen auszuführen.

Somit ist Barrierefreiheit Bestandteil der Sozialleistung. Das lässt sich rechtsdogmatisch als Inhalt des Sozialrechtsverhältnisses gut begründen (S. 198 f.) Am Beispiel des Gebärdendolmetschers kann auf Rechtsprechung Bezug genommen werden (S. 200). Nicht recht überzeugt, die Unterscheidung der Barrierefreiheit als bloßem Annex zur Hauptleistung gegenüber dem Verständnis als immanentem Bestandteil der Leistung. Sowohl hier wie dort aktualisieren sich die Barrierefreiheit und die Möglichkeiten ihrer Einkerzung mit einem Leistungsanspruch. Es muss danach gefragt werden, ob die Barrierefreiheit in der konkreten Anspruchssituation herzustellen ist. Das ist ausgeschlossen, weil und wenn im konkreten Bedarfsfall z.B. die Zugänglichkeit in baulicher Hinsicht nicht gegeben ist. Das ist im Sachleistungssystem ein unverzichtbares Element der Strukturqualität Die zugesicherte freie Auswahl des Therapeuten läuft leer. Also verfehlen die Leistungsträger den Sicherstellungsauftrag (S. 202 ff.). Das Dickicht von Zuständigkeiten vernebelt die Pflichtenlage. Sie führt zu organisierter Freistellung von Verantwortung (S. 204). Auf den Streit um die Reichweite von § 17 SGB I (S. 207 ff.) kommt es nicht an. Die Hinwirkungspflicht findet im Vorfeld der Leistungserbringung statt. Im konkreten Einzelfall haben die Leistungserbringer die Leistungspflicht der Leistungsträger zu erfüllen. Diese besteht

in der Sicherstellung einer auch barrierefreien Versorgung als verschuldensfreier Einstandspflicht. Bei entschlossener Anwendung dieses Gedankens ist irrelevant, dass es sich um »Private« handelt, die eine selbständige berufliche Tätigkeit ausüben (S. 187 m.Nw.). Mit dem Argument könnte sich jeder Bauunternehmer im Werkvertragsrecht mit der Einschaltung von Subunternehmern freikaufen, was vertragsrechtlich an § 278 BGB scheitert und auch beitragsrechtlich nicht gelingt (Nachhaftung). Sehr zu Recht weist *Hlava* darauf hin, dass die »Hinwirkung« seit 2002 zu erfolgen hat. Dieser Vorlauf verbietet Nachsicht und Prämierung von Untätigkeit, weshalb ein subjektives Recht (S. 209) sowie eine Umsetzungspflicht (S. 210 bzw. eine objektiv-rechtliche Pflicht anzunehmen sind).

Der Gesetzgeber teilt die Einschätzung der Barrierefreiheit als Element der Strukturqualität. Nicht nur nach § 2a SGB V ist den Belangen behinderter Menschen Rechnung zu tragen. Für einen speziellen Fall (und deshalb leider ohne praktische Bedeutung), nämlich für die Auswahlentscheidung zwischen zwei Bewerbern um die Nachfolge im überbesetzten Planungsbezirk können der Zulassungsausschuss bzw. der Berufungsausschuss zu Gunsten einer Bewerbung die »Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung« berücksichtigen (§ 104 Abs. 4 Nr. 8 SGB V).

Die Inklusion von behinderten Menschen als großer Aufgabe der Rechtsordnung spart selbst das Berufsrecht der im Gesundheitswesen Tätigen nicht aus (S. 229 ff.; 486 ff.). Wenig überraschend ist, dass auch das Vertragsrecht für diese und die Patientinnen und Patienten vor allem über die Generalklauseln Durchsetzungsmöglichkeiten für eine benachteiligungsfreie Versorgung liefert (S. 238 ff.). Von größerer Bedeutung noch ist das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. *Hlava* führt eine Fülle von Anwendungsfällen auf. (S. 241 ff.). Die Arbeit schließt mit Handlungsvorschlägen ab. Sie gibt somit nicht nur einen breiten Überblick, sondern zeigt auch Ansätze für die in den jeweiligen Bereichen Tätigen auf, ist also eine Fundgrube.

Prof. Dr. Ingo Heberlein, Eutin

Franziska Heß (Hrsg.), Umwelt- und Planungsrecht in Zeiten des Klimawandels. Berichte aus Wissenschaft und Praxis, Festschrift zu Ehren und anlässlich des 70. Geburtstags von Wolfgang Baumann. 2019. 448 S. br. Euro 39,80. Verlag Königshausen & Neumann, Würzburg. ISBN 978-3-8260-6832-4.

Das Umweltrecht hat sich zu einer der spannendsten Rechtsmaterien des öffentlichen Rechts entwickelt. Der Klimawandel ist weltweit spürbar und auch die Auswirkungen des Dieselskandals stoßen auf großes Interesse nicht nur in den Medien, sondern auch quer durch die Bevölkerung. Nach den Grundsatzentscheidungen des BVerwG zum Fahrverbot für Dieselfahrzeuge in Stuttgart und Düsseldorf (BVerwGE 161, 201, DVBl 2018, 1162, 1170) hat die Deutsche Umwelthilfe vor einiger Zeit nun medienwirksam eine »Beugehaft« für hochrangige Politiker der Stuttgarter Landesregierung wie Ministerpräsident Winfried Kretschmann (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) und Innenminister Thomas Strobl (CDU) beantragt. Das Parallelverfahren zur Vollstreckung eines inzwischen rechtskräftigen Urteils des VG München (vom 09.10.2012 – M 1 K 12.1046) beschäftigt aufgrund einer Vor-

lage des VGH München (vom 09.11.2018 – 22 C 18.1718 – ZUR 2019, 108) inzwischen den EuGH (Verhandlung vom 03.09.2019 – C 752/18; Schlussanträge des Generalanwalts vom 14.11.2019). Chapeau – obwohl es auch durchaus in der Parallelwertung der Laiensphäre andere Meinungen gibt. Gelegentlich ist sogar von »Täuschung der Gerichte« die Rede (so vielleicht nicht jeden überzeugend *Matthias Sprißler*, DVBl 2019, 873). Die Erweiterung des Frankfurter Flughafens oder der Flughafen Berlin Brandenburg International, der Neubau von Autobahnen kreuz und quer durch die Republik, die Weser-, Elbe- oder Emsvertiefung, der Braunkohlentagebau Garzeiler oder vergleichbare Großprojekte stehen im Blickpunkt eines großen öffentlichen Interesses. In dem Thema Umwelt- und Planungsrecht steckt einfach Musik.

Hier schließt die Festschrift anlässlich und zu Ehren des 70. Geburtstags von Rechtsanwalt *Wolfgang Baumann* eine große Lücke. Die insgesamt 20 Beiträge zeichnen sich dadurch aus, dass sie Wissenschaft und Praxis zu verschiedenen Themen des Umwelt- und Planungsrechts in Zeiten des Klimawandels mit ihren unterschiedlichen Aspekten zu einer begreifbaren Einheit verschmelzen. Neben Ausarbeitungen zu aktuellen Fragen des Umwelt- und Klimaschutzes wie Nachhaltigkeit und Verkehrsbeschränkungen aus Umweltschutzgründen und Umweltzielen der Wasserrahmenrichtlinie, werden Themen der Verkehrsplanung, wie die Planung des Flughafens Berlin Brandenburg, besprochen. Weiterhin finden sich Beiträge zur Anlagenplanung und zum Immissionsschutz sowie zur Reichweite von Umweltklagerechten und -beteiligungsmöglichkeiten. Der Sammelband wird abgerundet durch eine rechtsphilosophische Betrachtung.

Wolfgang Baumann (Würzburg) ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Er erlangte bundesweite Bekanntheit durch die Begleitung großer Anlagen- und Infrastrukturplanungen. Die Herausgeberin *Franziska Heß* (Leipzig) hat als Partnerin der Kanzlei Baumann Rechtsanwälte vor allem luftverkehrsrechtliche und naturschutzrechtliche Verfahren begleitet.

Zum Themenbereich »Umwelt- und Klimaschutz« (Teil 1) befasst sich *Felix Ekardt* mit »Nachhaltigkeit und Methodik« durch multimethodische, qualitative Governance-Analyse. *Günter Krauß* berichtet aus seiner richterlichen Sicht über »40 Jahre Rechtsprechung des BVerwG zu Verkehrsbeschränkungen aus Gründen des Umweltschutzes«. *Justus Wulff* beschreibt die Umweltziele der WRRL in der Rechtsprechung des BVerwG.

Die »Verkehrsplanung« (Teil 2) nimmt ihren Ausgangspunkt von der »Rasanten Rechtsentwicklung bei fortschreitendem Planungschaos am Flughafen Berlin Brandenburg«, dem sich erwartungsgemäß *Franziska Heß* zuwendet. *Dieter Faulenbach*, der bereits bei den Verfahren zum Frankfurter Flughafen aufgrund seiner Kenntnisse als Projektmanager gewirkt hat, behandelt »Fachliche Fallstricke beim BER«. Der mehrfach als Fachgutachter in Autobahnverfahren beim BVerwG aufgetretene *Wulf Hahn* beschreibt »Grundsätzliche Anforderungen an eine regionale Verkehrsuntersuchung«. Der »eisenbahnrechtlichen Fachplanung im Spannungsfeld zur Raumordnung bei der hybrid zivil-militärischen Infrastruktur« ist

der Beitrag von *Rick Schulze* gewidmet. »Das (Straßenbau-) Beitragsrecht in der jüngsten Rechtsprechung des BayVGH« aus der Feder von *Simone Lesch* schließt den Bereich der Verkehrsplanung ab.

Der »Themenblock Anlagenplanung und Immissionsschutzrecht« (Teil 3) wird eröffnet durch »Die Korrektur technologischer Fehlentscheidungen am Beispiel der gesetzlichen Beendigung der Kernenergienutzung« von *Alexander Roßnagel*. Unter den Titel »Third-party Standing Nuklear Law: A Doctrinal Reconsideration in View of the Aarhus Convention« befasst sich *Christian Heitsch* von der Brunel University in London ebenfalls unter dem Blickwinkel des Atomrechts mit der Aarhus-Konvention. »Sechzig Jahre Lärmentwicklungsforschung in Deutschland – Somatische Reaktionen des Menschen« von *Christian Maschke* und Erfahrungen der Naturschutzverbände zur Überarbeitung der Merkblätter zur besten verfügbaren Technik im Rahmen des »Sevilla-Prozesses« von *Christan Schaible & Peter Gebardt* runden den Teil ab.

Die »Reichweite von Umweltklagerechten und -beteiligungsmöglichkeiten« (Teil 4) befassen sich in einer ausgezeichneten Mischung mit den vorangegangenen Fachbeiträgen vor allem mit juristischen Fragen, die sich angesichts der Ausweitung der Verbandsklagerechte durch die Aarhus-Konvention, die unionsrechtlichen Vorgaben und die verschiedenen Nachbesserungen durch den deutschen Gesetzgeber ergeben haben. »Das Recht der Klage vor den Verwaltungsgerichten« von *Dieter Kugele*, »Die mitgliedstaatliche Autonomie im Umweltverfahrensrecht – unterwegs von Altrip nach Luxemburg« von *Alexander Brigola*, mit dem »Zugang zur gerichtlichen Überprüfung von Verwaltungshandeln für Umweltschutzvereinigungen nach deutschem Recht aufgrund von gemeinschaftlichen Vorgaben« von *Dirk Tefßmer*, die »Geltendmachung eines absoluten Verfahrenfehlers nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UmwRG wegen inhaltlich-methodischer Mängel der Umweltverträglichkeitsprüfung – Quo vadis Altrip?« von *Thomas Jäger*, das »Bürgerbegehren im Bereich des Umwelt- und Planungsrechts« von *Anja Schilling* sowie »der Widerspenstigen Zähmung – Neues von der Durchsetzung von Gerichtsentscheidungen gegen Behörden« von *Ekkehard Hofmann* bestimmen diesen Teil. »Die phänomenologische Staatsphilosophie der heiligen Edith Stein« von *Andreas Lukas & Steffi Kirschstein* runden das gelungene Werk mit einem Epilog ab. Hierdurch wird auf der Grundlage eines christlichen Menschenbildes des Jubilars die qualitativ hochwertige Ausbildung von Fachpersonal und kollegiale Förderung von Anwältinnen und Mitarbeiterinnen gewürdigt, die auch *Franziska Heß* bereits in ihrem Vorwort hervorgehoben hatte.

Ein lesenswertes Buch vor allem für alle, die an den Querschnitten des Umwelt- und Planungsrechts zwischen unterschiedlichen Fachdisziplinen und juristischer Bewertung interessiert sind. Der Themenbereich bleibt weiterhin spannend. Die Festschrift lädt dazu ein, dieses für Wissenschaft und Praxis gleichermaßen wichtige, von bekannten Autoren aufbereitete Feld weiterhin mit großer Aufmerksamkeit zu begleiten.

Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster/Osnabrück